

Medienmitteilung

10.4.2008

Elma Electronic AG und SWX Swiss Exchange einigen sich

Die SWX Swiss Exchange hat mit der Elma Electronic AG eine Einigung im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Meldefristen für die Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Art. 74a Kotierungsreglement abgeschlossen. Die Elma Electronic AG hat sich im Rahmen der Einigung dazu verpflichtet, die für das Meldewesen betreffend Management-Transaktionen zuständigen Personen zu schulen sowie wiederkehrend die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung über die Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen zu informieren und zu instruieren. Die Gesellschaft wird der SWX Swiss Exchange darüber Bericht erstatten.

Gemäss Art. 74a Kotierungsreglement (KR) müssen die Emittenten dafür sorgen, dass deren meldepflichtigen Personen (Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung) sämtliche Transaktionen spätestens am zweiten Börsentag nach dem Geschäftsabschluss dem Emittenten melden. Anschliessend hat der Emittent die Meldungen innerhalb der Fristen nach Art. 74a Abs. 3 und 4 KR der SWX einzureichen.

Sinn und Zweck der Offenlegung von Management-Transaktionen ist die möglichst rasche Information der Marktteilnehmer über die vom Management der kotierten Gesellschaften getätigten Transaktionen.

Die Elma Electronic AG hat es aufgrund einer fehlerhaften Anwendung von Rz. 20 der Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT) unterlassen, die Veräusserung von Aktien, welche direkt nach der Ausübung von Mitarbeiteroptionen stattgefunden hat («exercise and sell»), innerhalb der Fristen nach Art. 74a Abs. 3 und 4 KR der SWX zu melden.

Nach Rz. 20 RLMT besteht zwar eine Ausnahme von der Meldepflicht für die Zuteilung von Mitarbeiteroptionen, wenn die Zuteilung auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und der Meldepflichtige diesbezüglich keinen Wahlentscheid hat. Die Ausnahme erfasst jedoch nicht auch den Verkauf der aus der Ausübung der Optionen hervorgegangenen Aktien.

Aufgrund der fehlerhaften Anwendung der entsprechenden Regelung wurden mehr als 20 «exercise and sell» Transaktionen von insgesamt sieben exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats/Mitgliedern der Geschäftsleitung, die im Zeitraum zwischen 30. November 2006 und 12. November 2007 ausgeführt worden waren, verspätet gemeldet.

Die Transaktionen bewegten sich vom Betrag her zwischen CHF 1'240 und CHF 240'000 und überschritten in mehreren Fällen den Schwellenwert von CHF 100'000 (pro Kalendermonat). Demzufolge hätten sie teilweise innerhalb von vier Börsentagen der SWX als zu publizierende Einzelmeldung bzw. in den Fällen, da der Schwellenwert nicht überschritten wurde, bis am vierten Börsentag nach Ende des

Kalendermonats als nicht zu publizierende Sammelmeldung eingereicht werden müssen. Die Meldungen wurden jedoch erst am 19. November 2007 an die SWX übermittelt.

Des Weiteren hat die Elma Electronic AG vereinzelt nicht publizierte Sammelmeldungen mit einer Verspätung von bis zu mehreren Monaten in publizierte Einzelmeldungen korrigiert in Fällen, da pro meldepflichtige Person und Kalendermonat der Schwellenwert von CHF 100'000 überschritten war.

Die Elma Electronic AG hat sich im Rahmen der Einigung dazu verpflichtet, die für das Meldewesen betreffend Management-Transaktionen zuständigen Personen zu schulen sowie während der Dauer von drei Jahren mindestens einmal jährlich wiederkehrend die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung über die Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen zu informieren und zu instruieren. Die SWX und die Elma Electronic AG sind schliesslich übereingekommen, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen von der Gesellschaft dokumentiert wird und diese Dokumente anschliessend der SWX eingereicht werden.

Die Verfahrensordnung der SWX erlaubt es, Untersuchungen mit einer Einigung zu beenden, wenn damit gegenüber einem ordentlich abgeschlossenen Sanktionsverfahren eine schnellere oder bessere Information der Öffentlichkeit erreicht werden kann. Unter anderem findet dabei auch Berücksichtigung, ob die Gesellschaft die Aufarbeitung der Verletzung aktiv gefördert hat bzw. ob sie unter Umständen die Verletzung selbst entdeckt und der SWX zur Kenntnis gebracht hat, was vorliegend der Fall war.

Informationen zu den Bestimmungen betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen finden sich unter:

http://www.swx.com/admission/being_public/management_transactions_de.html

Die veröffentlichten Management-Transaktionen sind abrufbar auf der Website der SWX unter:

http://www.swx.com/admission/being_public/mtrans/publication_de.html

Für weitere Fragen steht Ihnen Werner Vogt, Mediensprecher SWX Swiss Exchange, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41(0)58 854 26 75

Fax: +41(0)58 854 27 10

E-Mail: pressoffice@swx.com

SWX Swiss Exchange

Die SWX Swiss Exchange ist eine der technologisch führenden Börsen der Welt. Die SWX Swiss Exchange realisiert erstklassige Börsendienstleistungen und führt Teilnehmer, Emittenten und Investoren auf einem effizienten und transparenten Wertpapiermarkt zusammen. Neben der breiten Produktpalette überzeugt das integrierte, vollautomatische Handels-, Clearing- und Settlement-System: Mit einem einzigen Mausklick werden Aufträge ausgeführt, abgewickelt, abgerechnet und bestätigt.

www.swx.com